

## Corona-Hygieneplan am GBI (ab 10.05.2021)

### Vorbemerkung:

In diesem schulischen Hygieneplan sind die wichtigsten Eckpunkte nach dem Infektionsschutzgesetz geregelt, um durch ein hygienisches Umfeld zur Gesundheit der Schülerinnen und Schüler und aller an der Schule Beteiligten beizutragen. Er gilt bis zu dem Zeitpunkt, an dem das Kultusministerium in Abstimmung mit den Maßgaben des Niedersächsischen Landesgesundheitsamts die Vorgaben an die allgemeine Entwicklung anpasst.

Solange es keine Impfung gibt, kann das Ziel nur sein, die Ausbreitung des Virus zu verlangsamen: Dies wird nicht allein durch Regulierungen und Verbote gelingen, sondern nur, wenn **die große Mehrheit der Menschen die Verantwortung für sich und andere annimmt** und aus **Einsicht** in die Notwendigkeit so mancher unangenehmer Verhaltensregeln entsprechend handelt. Die Schulleitung und alle Lehrkräfte gehen dabei mit gutem Beispiel voran und sorgen dafür, dass die Schülerinnen und Schüler die Hygienehinweise ernst nehmen und umsetzen.

Alle Beschäftigten der Schulen, alle Schülerinnen und Schüler sowie alle weiteren regelmäßig an der Schule arbeitenden Personen sind darüber hinaus gehalten, sorgfältig die Hygienehinweise der Gesundheitsbehörden bzw. des Robert-Koch-Instituts zu beachten.

**Wer wiederholt gegen diesen Hygieneplan verstößt, dem droht der Ausschluss vom Präsenzunterricht.**

**Im neuen Schuljahr kann es je nach Infektionslage mehrere Szenarien des Schulbetriebs geben, den eingeschränkten Regelbetrieb (Szenario A) und einen Unterricht im Wechselmodell (Szenario B) mit hälftigen Lerngruppen (eine Hälfte der Schüler wird dann jeweils zuhause unterrichtet). Da es für beide Szenarien teilweise unterschiedliche Hygieneregeln gibt, wird in diesem Plan dort, wo es nötig ist, nach beiden Szenarien unterschieden.**

#### Unterscheidung von drei Szenarien:

Je nach Inzidenz gelten verschiedene Stufen der Infektionsschutzmaßnahmen:

**Szenario A:** eingeschränkter Regelbetrieb (zur Zeit nicht vorgesehen)

**Szenario B, Inzidenz <165:** Schule im Wechselmodell

Unabhängig von der Inzidenz: Jg. 12,13

**Szenario C, Inzidenz >165:** Distanzunterricht

**Der Szenarienwechsel erfolgt durch Allgemeinverfügung des Landkreises,** wenn der Grenzwert an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten bzw. an fünf aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten wird.

**Die Schulleitung informiert die Schulgemeinschaft, welches Szenario des Rahmen-Hygieneplans auf dieser Grundlage aktuell anzuwenden ist.**

#### Kohorten-Prinzip im Szenario A:

Um einen weitgehend normalen Unterrichtsbetrieb zu gewährleisten, wird das Abstandsgebot im Szenario A unter den Schülerinnen und Schülern zugunsten eines Kohorten-Prinzips aufgehoben.

„Kohorten“ sind fest zusammengesetzte, klar definierte Gruppen, die möglichst nicht mit anderen Gruppen vermischt werden sollen. Normalerweise umfasst eine Kohorte einen ganzen Schuljahrgang. Davon kann nur abgewichen werden bei:

- jahrgangsübergreifendem Lernen (z. B. Eingangsstufen),
- der Umsetzung von Ganztags- und Betreuungsangeboten

Kohortenübergreifende Lerngruppen können angeboten werden, wenn das Abstandsgebot von 1,5 Metern sowohl beim Betreten und Verlassen des Unterrichtsraums, als auch während des Unterrichts, zwischen den Schülerinnen und Schülern der Kohorten eingehalten wird. So können z. B. jahrgangsübergreifende oder sogar schulübergreifende Lerngruppen angeboten werden.

Generell gilt es, Lerngruppen so konstant wie möglich zu halten und die Zusammensetzung zu dokumentieren. Durch die Definition von Gruppen in fester überschaubarer Zusammensetzung (Kohorten) lassen sich im Infektionsfall die Kontakte und Infektionswege wirksam nachverfolgen.

Lehrkräfte sowie pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (PM) agieren grundsätzlich kohortenübergreifend, da sie zwangsläufig in mehreren Kohorten eingesetzt werden müssen. Daher ist der o. a. Personenkreis angehalten, das Abstandsgebot untereinander und zu ihren Schülerinnen und Schülern einzuhalten, wo immer dies möglich ist. Lehrkräfte bzw. Pädagogische Fachkräfte können also keine eigene Kohorte bilden.

Grundsätzlich gilt für alle: Wo Abstand eingehalten werden kann, ist dieser auch weiterhin einzuhalten.

**Szenario B:** Unterricht mit geteilten Klassen, Unterricht im Wechsel zuhause und in der Schule. Das Kohortenprinzip wird wieder zugunsten des **ausnahmslosen Abstandsgebots** aufgehoben.

Szenario B sieht den Wechsel von Präsenzunterricht und verpflichtendem Distanzunterricht bzw. Distanzlernen mit geteilten Lerngruppen und Mindestabstand auch zwischen den Schülerinnen und Schülern vor.

### **Szenario C:** Distanzunterricht

Im Szenario C erfolgen lokale oder landesweite Schulschließungen. Neben regionalen Schließungen ganzer Schulen können auch einzelne Jahrgänge, Klassen oder Gebäudenutzende durch das örtliche Gesundheitsamt in Quarantäne versetzt werden. Die Schülerinnen und Schüler lernen dann ausschließlich zu Hause im Distanzunterricht bzw. Distanzlernen.

Für die Notbetreuung bei Schulschließungen gelten die Vorgaben zum Szenario B des Rahmen-Hygieneplans. Im Übrigen sind die Vorgaben der Niedersächsischen Corona-Verordnung zu beachten.

## 1. Persönliche Hygiene

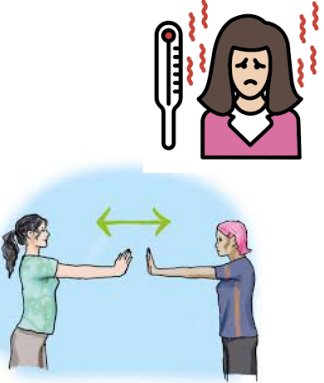



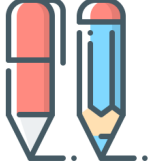
Das Coronavirus (Covid-19) ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Ein Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Diese erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege.

Aus diesem Grund ist die wichtigste Maßnahme zur Infektionsabwehr die **Wahrung eines Mindestabstands von 1,5 m. Wo Abstand gehalten werden kann, ist dieser auch einzuhalten.**

Im Szenario A kann das Abstandsgebot nicht durchgängig eingehalten werden. Deshalb sind Schüler, die zur selben Kohorte gehören, vom Abstandsgebot ausgenommen.

Darüber hinaus ist eine Übertragung auch indirekt über kontaminierte Hände möglich, wenn sie mit der Mund- oder Nasenschleimhaut oder der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden. Generell nimmt die Infektiosität von Coronaviren auf unbelebten Oberflächen in Abhängigkeit von Material und Umweltbedingungen wie Temperatur und Feuchtigkeit rasch ab. Es gibt bisher keine Nachweise für eine Übertragung durch Oberflächen im öffentlichen Bereich. Für einen wirkungsvollen Infektionsschutz sind folgende Maßnahmen zu beachten:

**Wichtigste Maßnahmen:**

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Wer <b>Krankheitszeichen</b> jedweder Art (z.B. Fieber, trockener Husten, Atemprobleme, Verlust von Geschmacks-/Geruchssinn, Halsschmerzen, Gliederschmerzen) bei sich wahrnimmt, muss <b>auf jeden Fall zu Hause bleiben und die Schule informieren</b>; das gilt für alle Mitglieder der Schulgemeinschaft. Bei einem banalen Infekt ohne deutliche Beeinträchtigung des Wohlbefindens (z. B. nur Schnupfen, leichter Husten) kann die Schule besucht werden. Bei schwerer Symptomatik (z.B. Fieber ab 38,5° C) sollte ärztliche Hilfe in Anspruch genommen werden.</li> <li>• Außerhalb der Kohorten ist <b>grundsätzlich ein Mindestabstand</b> von 1,50 m zu anderen Personen einzuhalten.</li> </ul>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Man soll sich mit den Händen nicht an das Gesicht fassen, insbesondere die Schleimhäute nicht berühren, d.h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.</li> <li>• Berührungen, Umarmungen, Händeschütteln oder sonstige Berührungen mit den Händen sind während des Schultags zu unterlassen.</li> </ul>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Es ist eine gründliche Händehygiene zu beachten:</b> Nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln, nach dem Betreten des Schulgeländes, sowie nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen, vor dem Essen, nach dem Abnehmen einer Schutzmaske, nach dem Toiletten-Gang, vor und nach dem Schulsport muss eine Handreinigung stattfinden, und zwar entweder             <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>durch Händewaschen mit Seife für 20 – 30 Sekunden oder</b></li> <li>• <b>durch Händedesinfektion (im GBI bevorzugt):</b> Das sachgerechte Desinfizieren der Hände ist dann sinnvoll, wenn ein gründliches Händewaschen nicht möglich ist. Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände einmassiert werden. Dabei ist auf die vollständige Benetzung der Hände zu achten (siehe auch <a href="http://www.aktion-sauberehaende.de">www.aktion-sauberehaende.de</a>).</li> <li>• <b>Die „Waschstraße“ in der Turnhalle entfällt.</b></li> </ul> </li> </ul>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Öffentliche Gegenstände wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfe sind möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anzufassen.</li> <li>• <b>Husten- und Niesetikette:</b> Husten und Niesen in die Armbeuge oder in ein Taschentuch gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen ist größtmöglicher Abstand zu anderen Personen zu halten. Am besten dreht man sich weg.</li> </ul>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Persönliche Gegenstände</b> (z.B. Trinkbecher, persönliche Arbeitsmaterialien) dürfen nicht mit anderen Personen geteilt werden.</li> <li>• Von Schülerinnen und Schülern erstellte Arbeits- oder Unterrichtsmaterialien können grundsätzlich auch haptisch entgegengenommen werden – dies gilt sowohl für die Materialien, die im Unterricht erstellt werden, als auch gleichermaßen für die Materialien, die von den Schülerinnen und Schülern zu Hause bearbeitet worden sind. Gleiches gilt auch für die Rückgabe von Schulbüchern.</li> </ul>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Wenn, z.B. anlässlich von Geburtstagen, Lebensmittel verteilt werden sollten, sollten hierzu einzeln abgepackte Fertigprodukte verwendet werden.</li> </ul>

### **Mund-Nasen-Bedeckung:**

Welche Masken zulässig sind, richtet sich nach den Vorgaben der Niedersächsischen Corona-Verordnung (§ 3 Abs. 3 Niedersächsische Corona-Verordnung), die aktuell folgende Regelung für den Schulbereich vorsieht: Eine Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) ist jede geeignete textile oder textilähnliche Barriere, die aufgrund ihrer Beschaffenheit eine Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln durch Husten, Niesen und Aussprache verringert, unabhängig von einer Kennzeichnung oder zertifizierten Schutzkategorie. Die Mund-Nasen-Bedeckung ist nur geeignet, wenn sie Mund und Nase vollständig bedeckt und an den Rändern eng anliegt. Das Risiko, eine andere Person durch Husten, Niesen oder Sprechen anzustecken, lässt sich durch eine MNB, aber **nicht** durch ein **Visier** verringern.

Freiwillig können auch medizinische Masken (OP-Masken) oder partikel-filtrierende Halbmasken (FFP2/3-Masken) ohne Ventil.

**FFP2/3-Masken mit Ausatemventil dürfen nicht verwendet werden.** Diese filtern nur die eingeatmete Luft und sind daher für den Fremdschutz nicht geeignet.

Die Verwendung von Visieren stellt keine gleichwertige Alternative zur Mund-Nasen-Bedeckung dar, da Visiere nicht die Geschwindigkeit des Atemstroms oder des Speichel-/Schleim-Tröpfchenauswurfs reduzieren, sondern maximal die direkt auf die Scheibe auftretenden Tröpfchen auffangen. Das tatsächliche Rückhaltevermögen für Aerosole ist aufgrund der Umströmung des Visiers sehr begrenzt.

Wer aus medizinischen oder anderen triftigen Gründen keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen darf, kann durch das Tragen eines Visiers zumindest einen Schutz vor Tröpfchenübertragung leisten.

Die **Verpflichtung** zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung richtet sich nach den Vorgaben der Niedersächsischen Corona-Verordnung (§ 13 Niedersächsischen Corona-Verordnung).

<https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/vorschriften-der-landesregierung-185856.html>

Schulleiterinnen und Schulleiter finden Hinweise zur Anwendung der Niedersächsischen Corona-Verordnung in der diesbezüglichen Rundverfügung „Zur Anwendung der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2“ der Regionalen Landesämter für Schule und Bildung.

<https://www.rlsb.de/themen/aktuell-coronavirus/informationen-schulen>

Für alle Szenarien gilt:

- **Wenn der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, vor allem im Bus, aber auch im Schulgebäude außerhalb von Unterrichts- und Arbeitsräumen ist eine Mund- Nase-Bedeckung zu tragen.**
- **Im Sekretariat besteht ebenfalls Maskenpflicht, und Personen dürfen nur einzeln hintereinander eintreten.**

### **Ausnahmen:**

Personen, denen aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung oder einer Vorerkrankung, zum Beispiel einer schweren Herz- oder Lungenerkrankung, das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht zumutbar ist und dies durch ein ärztliches Attest oder eine vergleichbare amtliche Bescheinigung glaubhaft machen können, sind von der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ausgenommen (§ 3 Abs. 6 Niedersächsische Corona-Verordnung).

Soweit bei der Schule ein Befreiungstatbestand von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung glaubhaft gemacht wird, muss sich aus einem aktuellen Attest oder einer aktuellen vergleichbaren amtlichen Bescheinigung nachvollziehbar ergeben, welche konkret zu benennende gesundheitliche Beeinträchtigung auf Grund des Tragens der Mund-Nasen-Bedeckung im Unterricht alsbald zu erwarten ist und woraus diese im Einzelnen resultiert. Wenn relevante Vorerkrankungen vorliegen, sind diese konkret zu benennen. Darüber hinaus muss im Regelfall erkennbar werden, auf welcher Grundlage die attestierende Ärztin oder der attestierende Arzt zu ihrer oder seiner Einschätzung gelangt ist.

Bei Schülerinnen und Schülern mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung ist hinsichtlich der Zumutbarkeit einer Mund-Nasen-Bedeckung eine differenzierte Bewertung vorzunehmen und jede Schülerin und

jeder Schüler jeweils individuell zu betrachten. Hierzu sollte sonderpädagogische Expertise vor Ort oder ggf. der Fachbereich IB der RLSB/das zuständige RZI herangezogen werden. Als Nachweis wird das aktuelle Fördergutachten als vergleichbare amtliche Bescheinigung angesehen, ein zusätzliches ärztliches Attest ist nicht erforderlich.

Können Personen keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen, ist eine diskriminierungsfreie Teilhabe zu ermöglichen. Insbesondere sind keine Ersatz-Maßnahmen (z. B. Sitzplatz zur Wand) vorzusehen.

Zur Gewährleistung von Tragepausen/Erholungsphasen sowie zum Essen und Trinken kann die Mund-Nasen-Bedeckung in folgenden Fällen vorübergehend abgenommen werden:

- a) während der Pausen im Freien, soweit das Abstandsgebot von 1,5 Metern eingehalten wird,
- b) während Räume gelüftet werden und sich die Personen am Sitzplatz befinden,
- c) beim Essen und Trinken, solange die Personen einen Sitzplatz eingenommen haben und sich innerhalb der eigenen Kohorte aufhalten oder wenn das Abstandsgebot von 1,5 Metern eingehalten wird.

Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht nicht

- a) bei der Ausführung berufsbezogener, dauerhafter schwerer körperlicher Tätigkeit,
- b) bei der Sportausübung,
- c) während Abschlussprüfungen, Klausuren und Klassenarbeiten, solange die Personen einen Sitzplatz eingenommen haben und das Abstandsgebot von 1,5 Metern eingehalten wird.

Bei der Nutzung von Spielplatzgeräten und beim Sport dürfen keine Schals, Halstücher oder stabile Baumwollmasken, die mit Bändern am Hinterkopf zugeschnürt werden, als Mund-Nasen-Bedeckung verwendet werden. Es besteht die Gefahr des Hängenbleibens. Insbesondere im Primarbereich ist auf diese Gefährdung im Rahmen der Aufsichtspflicht zu achten.

Die Mund-Nasen-Bedeckung kann im Unterricht kurzzeitig von einzelnen Personen abgenommen werden, wenn dies zwingend für die Unterrichtsziele erforderlich ist, z.B. im Sprachunterricht oder im Unterricht für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung, insbesondere im Förderschwerpunkt Sprache.

### Trennwände

Trennwände (Abtrennungen) aus Sicherheits- oder Acrylglas stellen keine gleichwertige Alternative zu Mund-Nasen-Bedeckungen dar und dürfen nicht dazu führen, dass das Abstandsgebot und die Lüftungsvorgaben nicht eingehalten werden. Trennwände sind weitgehend unwirksam gegen die Aerosolverbreitung in Innenräumen. Diese sollen daher nur als ergänzende Maßnahme eingesetzt werden.

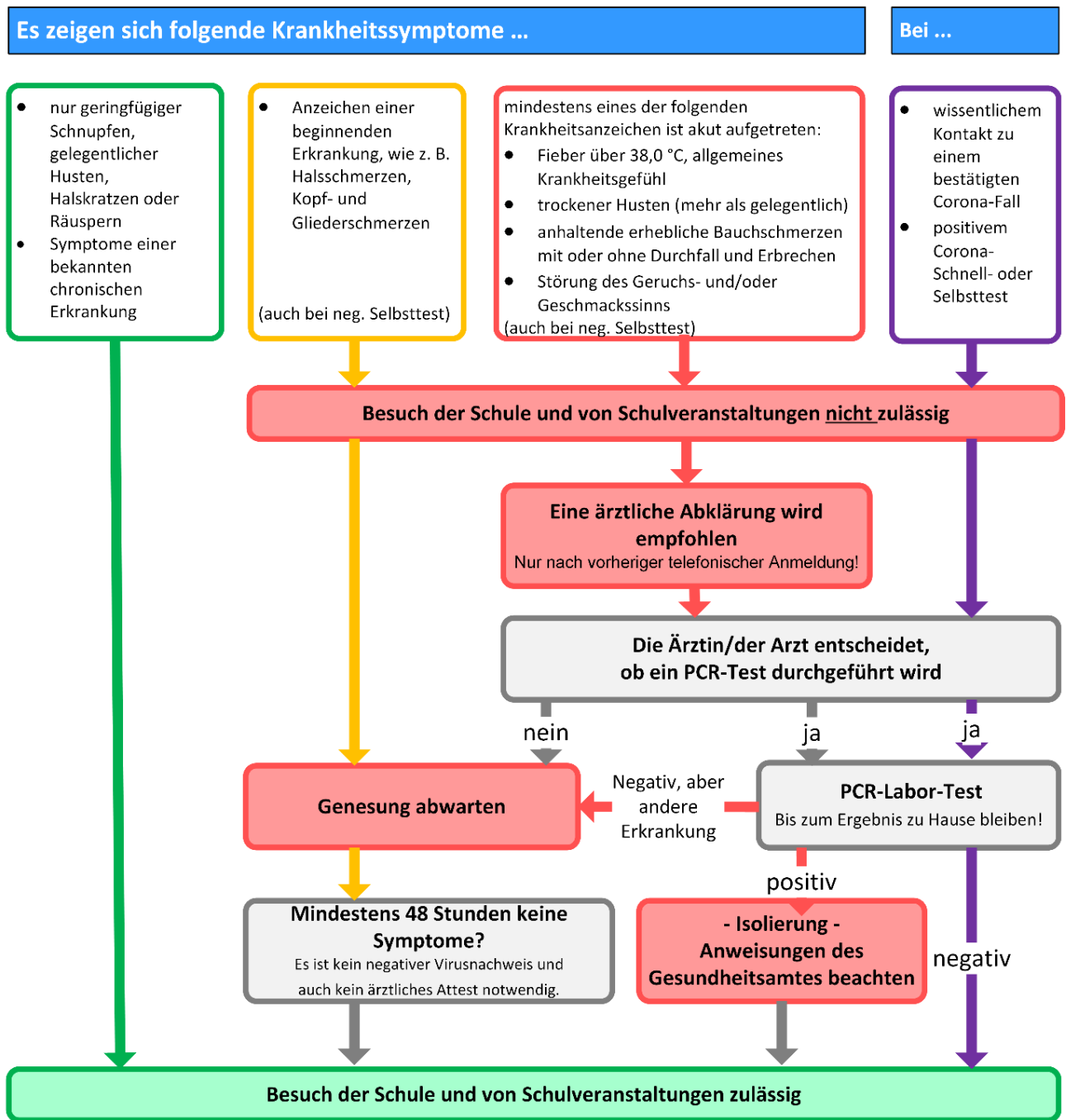
Bei Trennwänden, z. B. zwischen den Plätzen der Schülerinnen und Schüler, muss sichergestellt sein, dass die Luftzirkulation und das Lüften nicht behindert werden. Dieses kann z. B. erfüllt sein, wenn der Klassenraum mit einer ablufttechnischen Anlage ausgestattet ist, die die Abluft nach oben absaugt.

Die Trennwände müssen ausreichend stabil sein, spitze Ecken oder scharfe Kanten sollen vermieden werden. Die Baugröße der Trennwand muss ausreichend dimensioniert sein und sollte den Atembereich abdecken. Die Trennwand sollte nicht bereits durch geringfügige Bewegung der Personen außer Kraft gesetzt werden.

## 2. Verhalten im Krankheitsfall und beim Auftreten von Symptomen

In der Coronavirus-Pandemie ist es ganz besonders wichtig, die allgemein gültige Regel zu beachten: **Personen, die Fieber haben oder eindeutig krank sind, dürfen unabhängig von der Ursache die Schule nicht besuchen oder dort tätig sein.**

Dem Schaubild ist das richtige Vorgehen zu entnehmen:



Für den Nachweis einer akuten SARS-CoV-2-Infektion stehen in Deutschland aktuell zwei unterschiedliche Testverfahren zur Verfügung:

**PCR-Labor-Tests** nehmen einige Stunden oder Tage in Anspruch und zeichnen sich durch eine hohe Zuverlässigkeit aus. Sie werden von medizinischem Personal durchgeführt und in Laboren ausgewertet.

**Antigentest** liefern ein Ergebnis in kurzer Zeit sind aber weniger zuverlässig. Sie können als Schnelltest durch Fachpersonal durchgeführt werden. Selbsttests sind Antigentests, die für die Probennahme, Testung und Bewertung durch medizinische Laien in der Selbstanwendung zugelassen sind.

Fällt ein Antigen-Test positiv aus, muss dieser durch einen PCR-Labor-Test abgeklärt werden.

### Verhalten beim Auftreten von Symptomen

Bei Auftreten von Fieber und/oder ernsthaften Krankheitssymptomen die eine Infektion mit SARS-CoV-2 nicht sicher ausschließen lassen, wird die betroffene Person in der Unterrichts-/Betreuungszeit direkt nach Hause geschickt oder deren Abholung in die Wege geleitet. In der Wartezeit wird die Person separiert und umsichtig betreut. Gleichzeitig sollen auch Kinder oder Personen aus demselben Haushalt zur Abklärung isoliert bzw. nach Hause geschickt werden.



Die Betroffenen sollten ihre Mund-Nasen-Bedeckung während dieser Zeit und auch auf dem Heimweg tragen. Soweit eine Abholung oder ein Heimweg zu Fuß oder mit dem Rad nicht möglich sind, kann der Heimweg unter Beachtung der Hygieneregeln (Maske, Abstand soweit wie möglich zu anderen Personen) im absoluten Ausnahmefall auch mit öffentlichen Verkehrsmitteln angetreten werden. Es sollten Zeiten mit geringerem Fahrgastaufkommen genutzt werden.

Die Schülerinnen und Schüler oder die Erziehungsberechtigten sind auf die Notwendigkeit einer umgehenden ärztlichen Abklärung durch einen PCR-Labor-Test hinzuweisen.

Folgender Hinweis sollte an die Erziehungsberechtigten gerichtet werden:

Bitte wenden Sie sich zunächst telefonisch an die Hausarztpraxis oder eine Kinder- und Jugendarztpraxis und besprechen Sie das weitere Vorgehen, um andere Personen vor einer Ansteckung zu schützen. Die Arztpraxis informiert dann über das weitere Vorgehen. Außerhalb der Praxisöffnungszeiten ist der ärztliche Bereitschaftsdienst unter der Telefonnummer 116117 zu erreichen. Nur in medizinischen Notfällen sollte die 112 kontaktiert werden.

### 3. INFektionSSCHUTZ BEI DER ERSTEN HILFE

An erster Stelle steht immer die Sicherheit der Ersthelfenden. Wenn möglich, sollte der Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen gewahrt werden. Zur Minimierung des gegenseitigen Ansteckungsrisikos für den Ersthelfenden und die hilfebedürftige Person sollte von beiden eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden. Wenn direkter körperlicher Kontakt möglich ist, sollten Ersthelfende **schon vorsorglich** Einmalhandschuhe tragen.

Die Atemkontrolle sollte in größerem Abstand erfolgen. Ersthelfende sollten sich dem Gesicht des Betroffenen nicht so weit nähern, dass Atemgeräusche sicher wahrgenommen werden können. Nach Überstrecken des Kopfes durch Anheben des Kinns sollte stattdessen auf die Brustkorbbewegungen geachtet werden.

Im Rahmen der Wiederbelebnungsmaßnahme liegt es im Ermessen der handelnden Personen unter Beachtung des Eigenschutzes insbesondere bei unbekanntem Hilfebedürftigen notfalls auf die Beatmung zu verzichten.

Bei Kindern, die wiederbelebt werden müssen, spielt die Atemspende eine besondere Rolle. Daher ist die Atemspende beim Kind, besonders zu Beginn der Wiederbelebung, wichtiger als beim Erwachsenen. Der Ersthelfende muss in der Pandemiezeit für sich selbst abwägen, ob er bei Kindern die Atemspende leistet. Falls eine Beatmungsmaske mit Ventil unmittelbar zur Verfügung steht, sollte diese verwendet werden.

Nach der Erste-Hilfe-Leistung sollten die Hände gründlich gewaschen und optimaler Weise ergänzend desinfiziert werden. Hierfür ist Händedesinfektionsmittel, möglichst beim Erste-Hilfe-Material, zur Verwendung durch Ersthelfende bereitzuhalten.

Mehrfach nutzbare Hilfsmittel (z. B. Kühlkissen) sind vor der erneuten Verwendung hygienisch aufzubereiten.

### 4. Raumhygiene: Klassenräume, Fachräume, Aufenthaltsräume, Verwaltungsräume, Lehrerzimmer und Flure

#### **Organisation und Nutzung der Klassenräume und Arbeitsplätze:**

Zur Vermeidung der Übertragung durch Tröpfcheninfektion muss auch im Schulbetrieb nach Möglichkeit ein Abstand von mindestens 1,50 Metern eingehalten werden. Inzwischen weiß man, dass eine Ansteckung auch über sogenannte Aerosole, die längere Zeit in der Luft schweben, erfolgen kann. Deren Konzentration vergrößert sich mit der Zeit in den Räumen mit der Folge, dass das Risiko einer Ansteckung immer größer wird. Da die Aerosolkonzentration mit der CO<sub>2</sub>-Menge korreliert ist, sind in den Unterrichtsräumen CO<sub>2</sub>-**Messgeräte (Ampeln)** aufgestellt, die eine gefährliche Konzentration anzeigen (rotes Licht).

- Die **Teeküche** bleibt geschlossen.
- Die **Bibliothek** darf von maximal fünf Personen gleichzeitig betreten werden. Ein längeres Verweilen im Raum ist mit Ausnahme des Personals nicht gestattet.

Szenario A	Szenario B
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Schülerinnen und Schüler bekommen jeweils einen eigenen, unveränderten Arbeitsplatz zugewiesen. Die Sitzordnung muss zwecks möglicher Nachverfolgung von Infektionsketten <b>dokumentiert</b> werden, und zwar immer wieder, wenn die Sitzordnung geändert wird. (S.u. Kap. 18)</li> <li>• Im <b>Lehrerzimmer</b> muss eine Mund-Nasen-Bedeckung – außer beim Essen und Trinken – getragen werden. Um den Raum zu entlasten, können sich Lehrkräfte in den Pausen alternativ im Lesesaal aufhalten. Auch dort besteht Maskenpflicht.</li> </ul>	<p>Deshalb sind die Arbeitsplätze der Schülerinnen und Schüler sowie der Lehrkräfte in den Klassenräumen entsprechend anzuordnen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Kolleginnen und Kollegen passen ihre Sitzordnung in den Lehrerzimmern so an, dass der Mindestabstand eingehalten wird.</li> <li>• Die Lerngruppen von maximal 16 Personen inkl. Lehrkraft werden möglichst im selben Raum unterrichtet. In diesem Raum bekommen die Schülerinnen und Schüler jeweils einen eigenen, unveränderten Arbeitsplatz zugewiesen. Die Sitzordnung muss zwecks möglicher Nachverfolgung von Infektionsketten <b>dokumentiert</b> werden, und zwar immer wieder, wenn die Sitzordnung geändert wird. (S.u. Kap. 18)</li> </ul>

#### Raumlüftung:

Zur Reduktion des Übertragungsrisikos von COVID 19 ist auf eine intensive Lüftung der Räume zu achten. In jeder Doppelstunde, auch wenn Klassenarbeiten oder Klausuren geschrieben werden, muss nach 20 Minuten Unterrichtszeit (bzw. spätestens wenn die CO<sub>2</sub>-Ampel auf Rot steht) für ca. 5 Minuten gelüftet werden; dabei müssen alle zu öffnenden Fenster weit geöffnet werden. Im Anschluss sollen die Fenster wieder geschlossen werden, damit sich der Wärmeverlust in Grenzen hält. Eine Dauerlüftung soll nicht erfolgen. Andauernde Zugluft ist zu vermeiden. - Während des Lüftens kann grundsätzlich Unterricht stattfinden.

Je größer die Temperaturdifferenz zwischen innen und außen ist, desto effektiver ist das Lüften. Daher ist bei kalten Außentemperaturen im Winter ein Lüften von ca. 3 - 5 Minuten sehr wirksam. An warmen Tagen muss länger gelüftet werden.

- In den Pausen kann und soll darüber hinaus länger gelüftet werden.
  - Vor Beginn des Unterrichtes ist der Raum gut zu durchlüften.
  - Zwischen den Unterrichtsstunden und in den Pausen ist ebenfalls zu lüften.
- Das schulische Personal achtet darauf, dass sich die Schülerinnen und Schüler nur in den ihnen zugewiesenen Räumen aufhalten und dabei die Verhaltens- und Hygieneregeln befolgen.
- **Innen liegende Räume ohne Lüftungsanlage (B 01, C01, C08,) dürfen aufgrund des unzureichenden Luftaustausches nicht benutzt werden.**
- **Die innen liegenden Räume B04, B14, B24 und B25 haben einen Luftfilter, der die Luft von Aerosolen und damit auch möglichen Viren reinigt, weshalb diese Räume benutzt werden dürfen.**
  - Mobile Luftreinigungsgeräte und Luftdesinfektionsgeräte sind nicht dafür ausgelegt, verbrauchte Raumluft abzuführen bzw. Frischluft von außen heranzuführen. Soweit geeignete Geräte nach Prüfung der Notwendigkeit des Betriebs ausnahmsweise eingesetzt werden, ersetzen diese nicht die regelmäßige Lüftung.
  - Das Niedersächsische Landesgesundheitsamt (NLGA) hat auf der Basis des aktuellen Wissensstandes folgende Merkblätter veröffentlicht:
    - Mobile Luftfilteranlagen in Klassenräumen – eine sinnvolle Ergänzung zur Lüftung?
    - Bedeutung mobiler Luftreinigungs-Geräte für Infektionsrisiken durch SARS-CoV-2 Prüfsteine und Handlungsempfehlungen
  - Diese und weitere Informationen finden Sie auf der Seite „Coronavirus und Schulen“ des NLGA:
  - [www.nlga.niedersachsen.de/startseite/umweltmedizin/luft/coronavirus\\_schulen/](http://www.nlga.niedersachsen.de/startseite/umweltmedizin/luft/coronavirus_schulen/)



## Reinigung

- In der Schule steht die Reinigung von Oberflächen im Vordergrund. Eine routinemäßige Flächendesinfektion wird in Schulen auch in der jetzigen COVID-Pandemie durch das RKI nicht empfohlen. Auch hier ist die angemessene Reinigung völlig ausreichend.
- Wird eine Desinfektion im Einzelfall als notwendig erachtet, so sollte dies mit einem gemäß EN 14476 als viruzid ausgewiesenen Flächendesinfektionsmittel nach den Angaben des Herstellers durchgeführt werden.
- Auch wenn Unterrichtsräume durch mehrere Klassen oder Kurse an einem Tag nacheinander genutzt werden, ist eine tägliche Reinigung der Tische ausreichend. Ein individuelles Abwischen der Tische aus persönlichen Erwägungen sollte nur mit handelsüblichen Reinigungsmitteln erfolgen (keine Desinfektion).
- Folgende Kontaktflächen sollen mindestens täglich gereinigt werden: Türklinken und Griffe (z.B. an Schublade und Fenstern) sowie Türgriffe, Treppen- und Handläufe, Lichtschalter, Tischflächen und alle weiteren Griffbereiche.
- Genutzte Unterrichtsräume sowie alle weiteren genutzten Räume, z.B. Fachräume, Schulbüros, Lehrerzimmer, Aufenthalts- und Konferenzräumen, sollen täglich gereinigt werden.
- Toilettensitze, Armaturen und Waschbecken sollen täglich gereinigt werden.
- Verantwortlich für die Organisation und Durchführung der oben beschriebenen Reinigungsprozesse ist der Schulträger.
- **Tablets, Tastaturen und Computermäuse** sind nach der Benutzung **von den Benutzern selbst** mit geeigneten Reinigungsmitteln **zu reinigen**. Den Nutzern wird empfohlen, möglichst ein eigenes Gerät mitzunehmen.
- Die Müllbehälter sind täglich zu leeren.

## 5. Hygiene im Sanitärbereich

In allen Toilettenräumen werden ausreichend Seifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt. Airblade-Handtrockner dürfen nicht benutzt werden, weil durch sie Keime in der Luft verwirbelt werden.

Das schulische Personal achtet darauf, dass sich immer nur maximal zwei Schülerinnen und Schüler zeitgleich in den Sanitärräumen aufhalten. Am Eingang der Toiletten wird durch Aushänge hierauf sowie auf die Abstandswahrung hingewiesen. Die Aufsicht führenden Lehrkräfte achten **verstärkt** darauf, dass die Schülerinnen und Schüler die Verhaltens- und Hygieneregeln insbesondere in den WC-Anlagen einhalten.

## 6. Infektionsschutz vor dem Unterricht und in den Pausen

Da zu Beginn sowie zum Ende der Pausen sehr viele Personen gleichzeitig durch die teilweise sehr engen Gänge strömen, kann der Mindestabstand in diesen Zeiten nicht zuverlässig gewährleistet werden.

Aus diesem Grund **müssen** alle Schülerinnen und Schüler sowie die Lehrkräfte während der Pausen im Schulgebäude einen Mund-Nasen-Schutz tragen.

Vor Unterrichtsbeginn und am Ende jeder Pause gehen alle Schülerinnen und Schüler selbstständig zu ihrem Klassen-/Kursraum, wo die Lehrkraft sie erwartet. Beim Gang zum Unterrichtsraum soll möglichst der Mindestabstand eingehalten werden, ebenso vor dem Raum.

In den Pausen begeben sich alle Schülerinnen und Schüler zu ihrem **Pausenbereich** auf den Schulhof, der für jeden Jahrgang gesondert ausgewiesen ist und zur Vermeidung von Vermischungen möglichst nicht verlassen werden soll.

Zur Händedesinfektion nutzen alle den **Desinfektionsspender**, der **in jedem Klassen-/Kursraum** aufgestellt ist. Dies geschieht vor jeder Unterrichtsstunde und einige Minuten vor Beginn der großen Pausen.

Die Desinfektionsmittelpender sind regelmäßig fachgerecht zu warten und aufzubereiten.

Bei starkem Regen

Vor Schulbeginn gehen alle Schülerinnen und Schüler sofort zu ihrem Unterrichtsraum, wo die Fachlehrkräfte sie erwarten.

In den Pausen bleiben alle Schülerinnen und Schüler der Jahrgänge 5-10 in der Regel im Klassenraum; für manche Jahrgänge werden gesonderte Regen-Pausen-Bereiche bekannt gegeben. Durchsagen sind zu beachten.

## 7. Infektionsschutz im Unterricht

Szenario A	Szenario B
Die Klassen und Kurse werden als feste und unveränderliche Stammgruppen geführt. Mit Ausnahme der Oberstufenkurse gilt, dass diese Gruppen <b>möglichst nicht gemischt</b> werden. Ausnahmen sind die Sprachgruppen in Latein bzw. Französisch sowie die Religions- und Werte-und-Normen-Kurse.	Grundsätzlich wird die Anzahl der am Unterricht in einer Gruppe teilnehmenden Schülerinnen und Schüler in Abhängigkeit von der Größe des Klassenraums auf <b>maximal 15</b> reduziert. Dies wird dadurch erzielt, dass die Klassen und Kurse in zwei ungefähr gleich große Untergruppen aufgeteilt werden, die alternierend und nie gleichzeitig in der Schule präsent sind. Die einzige Ausnahme stellen die Klausuren in den Jahrgängen 12 und 13 dar, bei denen die ungeteilten Kurse, wenngleich nach Untergruppen auf je zwei Phasen verteilt, in der Schule gleichzeitig präsent sind.
Jede Schülerin und jeder Schüler bekommt im Klassenraum einen <b>festen Arbeitsplatz</b> zugewiesen, der nur von ihr/ihm genutzt werden darf. Der Sitzplan muss dokumentiert werden. Partner- und Gruppenarbeit sind zulässig.	Der Klassenraum wird alternierend von den beiden Untergruppen genutzt. Jede Schülerin und jeder Schüler bekommt im Klassenraum einen <b>festen Arbeitsplatz</b> zugewiesen, der am jeweiligen Schultag nur von ihr/ihm genutzt werden darf. Jeder (Doppel)Tisch wird hierfür von der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer mit einem Namenszettel gekennzeichnet. Arbeiten wie Referate, Präsentationen o.ä. werden grundsätzlich in Einzelarbeit erstellt, Partner- und Gruppenarbeiten sind nur unter Einhaltung des Mindestabstands möglich.

Die Lehrkräfte achten darauf, dass Schülerinnen und Schüler keine persönlichen Gegenstände (Bücher, Stifte usw.) austauschen oder gemeinsam verwenden.

Von Schülerinnen und Schülern erstellte Arbeits- oder Unterrichtsmaterialien können grundsätzlich ohne besondere Vorkehrungen gehandhabt werden – dies gilt sowohl für die Materialien, die im Unterricht erstellt werden als auch gleichermaßen für die Materialien, die im Rahmen der unterrichtsersetzenden bzw. unterrichtsunterstützenden Lernsituationen von den Schülerinnen und Schülern zu Hause bearbeitet worden sind. Gleiches gilt auch für die Rückgabe von Schulbüchern.

Die Weitergabe oder gemeinsame Benutzung von Gegenständen, die intensiv mit den Händen oder dem Gesicht berührt werden, sollte möglichst vermieden werden. Gegenstände, die ausnahmsweise von mehreren Personen genutzt werden, sind zwischen den Nutzungen mit bereitgestellten Reinigungsmitteln zu reinigen. Handelsübliche tensidhaltige Reinigungsmittel sind hier ausreichend (z. B. Spülmittel, Haushaltsreiniger).

Ist eine Reinigung nicht möglich, so haben sich die Nutzenden vor und nach der Benutzung die Hände gründlich mit Seife zu waschen oder zu desinfizieren. Dabei soll darauf hingewiesen werden, dass in diesem Fall insbesondere die Vorgaben zur persönlichen Hygiene (kein Kontakt mit Augen, Nase, Mund) eingehalten werden. Dies gilt z.B. für Tablets, Tastaturen, Musikinstrumente, Requisiten und Geräte.

## 8. Ganztagsbetrieb und Förderunterricht

<b>Szenario A:</b>
<p>Es wird eine Rückkehr zu einem geordneten Schulbetrieb einschließlich Ganztagsbetrieb angestrebt, der aber nicht mit dem Ganztagsangebot vor der Corona-Pandemie gleichgesetzt werden kann. Auch hier gilt es weiterhin, die Anzahl von Kontakten so gering wie möglich zu halten</p> <p><b>Das Kohorten-Prinzip umfasst im Ganztagsbereich maximal einen Schuljahrgang. Wenn davon abgewichen werden soll, ist unbedingt das Abstandsgebot von 1,5 Metern einzuhalten. Auch im Ganztagsbetrieb ist die Zusammensetzung der Gruppen zu dokumentieren.</b></p> <p>Klassenübergreifende Projekte und Arbeitsgemeinschaften können <b>nicht</b> stattfinden.</p>
<p><b>Inzidenz über 50:</b></p> <p>Das Kohorten-Prinzip umfasst <b>bei einer Inzidenz von &gt; 50 im Ganztagsbereich maximal einen Schuljahrgang</b>. Wenn davon abgewichen werden soll, ist unbedingt das Abstandsgebot von 1,5 Metern einzuhalten. Auch im Ganztagsbetrieb ist die Zusammensetzung der Gruppen zu dokumentieren.</p>
<p><b>Szenario B:</b></p> <p>Es findet kein Nachmittagsangebot statt.</p>

## 9. Sportunterricht

Beim Sport atmen Menschen tiefer aus und ein als im sonstigen Leben. Deshalb können sie potenziell auch beim Ausatmen etwaige Corona-Viren in einem etwas weiteren Umkreis verbreiten.

Der Sportunterricht ist unter Beachtung der „Niedersächsischen Verordnung zur Neuordnung der Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2“ zulässig. Im Übrigen gilt Folgendes:

### Szenario A und Inzidenz < 25

Es gilt die allgemeine Abstandsregel des Szenarios A. Sportunterricht findet im Klassen- oder Kursverband und außerunterrichtlicher Schulsport in Gruppen bis höchstens **35 Personen innerhalb** der festgelegten Kohorten statt.

### Szenario A und Inzidenz > 25

Es gilt die allgemeine Abstandsregel des Szenarios A (siehe Kap. 7). Sportunterricht findet im Klassen- oder Kursverband und außerunterrichtlicher Schulsport in Gruppen bis höchstens 35 Personen **innerhalb** der festgelegten Kohorten statt.

**Der Schulsport erfolgt kontaktlos. Ein Sport gilt dann als kontaktlos, wenn zu keinem Zeitpunkt der sportlichen Betätigung ein körperlicher Kontakt zu anderen Sporttreibenden erfolgt. Übungen zu zweit dürfen nur ohne sich gegenseitig zu berühren erfolgen. Direkte körperliche Hilfestellungen dürfen nur mit Mund-Nasen-Bedeckung gegeben werden.**

### Szenario B

Vor der Sporthalle bzw. dem Sportplatz und beim Gang in die Umkleidekabine sind Gruppenansammlungen und Warteschlangen zu vermeiden. In Fluren, Umkleidekabinen und Duschräumen muss ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden. Diese beiden Anforderungen können durch zeitliche und/oder räumliche Teilung der Lerngruppe bzw. der Lerngruppen bei der Nutzung sichergestellt werden. Hierzu sollten Absprachen und Regelungen erfolgen.

Die Lehrkräfte achten darauf, dass während der Sportausübung ein Mindestabstand von zwei Metern während der gesamten **Sportausübung** eingehalten wird. Dazu können z. B. Aufenthaltsplätze und/oder Bewegungszonen markiert werden. **Direkte körperliche Hilfestellungen dürfen nur, wenn zur Unfallverhütung erforderlich und dann nur mit Mund-Nasen-Bedeckung, gegeben werden.**

Die Benutzung von Spiel- und Sportgeräten ist unter Beachtung der Beachtung der sportartenspezifischen Hinweise in der Tabelle (s. unten) erlaubt. Das heißt, dass das Fußball- oder Handballtraining z. B. in Form von Passen, Dribbeln oder Hütchen-Lauf möglich ist. Eine Wettkampfsimulation z. B. in Form von Zweikämpfen bleibt untersagt. In Zweikampfsportarten kann also nur Individualtraining stattfinden.

### Lüftung

Schulsport sollte unter Beachtung der Witterungsbedingungen bevorzugt im Freien durchgeführt werden, da so das Infektionsrisiko durch den permanenten Luftaustausch reduziert wird.

In Umkleidekabinen und Duschräumen ist durch regelmäßiges und intensives Lüften ein kontinuierlicher Luftaustausch zu gewährleisten.

In Sporthallen ist das „20 – 5 – 20 Prinzip“ (20 Minuten Unterricht, 5 Minuten Lüften, 20 Minuten Unterricht) zu befolgen. Hierfür sollten möglichst alle Fenster und Türen (ggf. Notausgänge) geöffnet werden.

### **Szenario B**

In Räumen mit geringem Raumvolumen (Deckenhöhe) sollen hochintensive Ausdauerbelastungen vermieden werden (z. B. Zirkeltraining).

#### **Gemeinsame Nutzung von Sportgeräten**

Nach der gemeinsamen Nutzung von Sportgeräten, die mit den Händen berührt werden, sind am Ende des Unterrichts die Hände gründlich zu waschen.

Für Szenario B gilt ergänzend:

Sportgeräte, die vorrangig mit den Händen berührt werden, sind nach Möglichkeit personenbezogen zu verwenden.

Wo das nicht möglich ist, sind Sportgeräte zu verwenden, die sich leicht reinigen lassen. Insbesondere vor der Übergabe an andere Personen, ist eine regelmäßige hygienische Reinigung vorzusehen. Tensidhaltige Reinigungsmittel (Detergenzien) wie Seife oder Spülmittel sind hier ausreichend (keine Desinfektion erforderlich).

#### **Schulsportwettbewerbe**

Die Durchführung außerunterrichtlicher Schulsportveranstaltungen, z. B. von Bundesjugendspielen, ist möglich, wenn lediglich die feste Gruppe, die auch gemeinsam unterrichtet wird, daran teilnimmt und keine weiteren Personen teilnehmen, insbesondere auch nicht aus anderen Kohorten oder Schulen.

#### **Sportartspezifische Hinweise:**

Sportliche Betätigungen, die den physischen Kontakt zwischen Personen betonen oder erfordern, wie z. B. Ringen, Judo, Rugby, Paar- und Gruppentanz mit Kontakt, Partner- und Gruppenakrobatik und Rettungsschwimmübungen, bleiben weiterhin untersagt.

Für die Dauer, die gemäß Niedersächsischer Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung) die Schwimmstätten einer Betriebs- bzw. Dienstleistungsbeschränkung unterliegen, ist das Schulschwimmen untersagt.

Vgl. die dem Hygieneplan beigegefügte Anlage.

## **10. Infektionsschutz in der Mensa, beim Essen und Trinken**

Die Mensa ist bis auf Weiteres geschlossen. Auch der Trinkwasserspender ist bis auf Weiteres außer Betrieb genommen. Alle Mitglieder der Schulgemeinschaft sind deshalb aufgefordert, eine ausreichende Menge an Getränken für den Schultag von zu Hause mitzubringen.

Es gibt derzeit keine Fälle, bei denen nachgewiesen ist, dass sich Menschen über den Verzehr kontaminierter Lebensmittel mit dem neuartigen Coronavirus infiziert haben. Auch für andere Coronaviren sind keine Berichte über Infektionen durch Lebensmittel bekannt.

Zum Essen und Trinken muss selbstverständlich die MNB abgenommen werden. Beim Essen des Pausenbrots ist auf die persönliche Hygiene sowie auf einen möglichst großen Abstand zu anderen zu achten. Brotdosen dürfen nicht herumgereicht und Trinkflaschen oder Lebensmittel nicht untereinander ausgetauscht werden.

Der Verzehr von Speisen im Klassenverband (z. B. Geburtstagskuchen, Schulobst) ist zulässig.

Speisen und Lebensmittel sollen nicht frei zugänglich sein, damit die Schülerinnen und Schüler Lebensmittel, welche sie nicht selbst verzehren, auch nicht berühren. Hierzu sind vor Ort verschiedene Lösungen möglich, die auch von der Art der Bereitstellung abhängen, z. B.:

- Hygienegerechte Portionierung durch eine Person auf individuellen Tellern
- Entnahme z. B. mit Servietten.

## 11. Schutz von Personen, die besonderen gesundheitlichen Risiken unterliegen

### 11.1. Risikogruppen

Eine generelle Zuordnung zu einer Risikogruppe für Beschäftigte sowie für Schülerinnen und Schüler in Schulen ist nach den Vorgaben des RKI allein nicht möglich. Vielmehr sollte die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt bei Vorliegen von chronischen Erkrankungen insbesondere

- des Herz-Kreislauf-Systems,
- der Lunge (z. B. chronisch obstruktive Lungenerkrankung (COPD),
- chronischen Nieren- und Lebererkrankungen,
- Diabetes mellitus (Zuckerkrankheit),
- mit einer vorliegenden Einschränkung des Immunsystems aufgrund einer Krebserkrankung oder
- mit geschwächtem Immunsystem (z. B. aufgrund einer Erkrankung, die mit einer Immunschwäche einhergeht oder durch Einnahme von Medikamenten, die die Immunabwehr schwächen, wie z. B. Cortison)

individuell entscheiden, ob trotz optimaler Therapie das Risiko für einen möglicherweise schweren Verlauf einer COVID-Erkrankung besteht. Dies wird durch ein entsprechendes ärztliches Attest bestätigt, eine Nennung der Diagnose erfolgt dabei nicht.

### 11.2. Beschäftigte aus Risikogruppen

Beschäftigte, die zur unter 11.1 genannten Risikogruppe gehören und dieses durch ein ärztliches Attest nachgewiesen haben (Formular s. Anlage unten), können auf eigenen Wunsch ihrer beruflichen Tätigkeit aus dem Home-Office heraus nachkommen. Entsprechende ältere Atteste behalten ihre Gültigkeit.

Jede vulnerable Lehrkraft bzw. jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter überprüft für sich persönlich, ob das regionale Infektionsgeschehen tatsächlich das Verbleiben im Homeoffice erfordert oder ob angesichts niedriger Infektionszahlen vor Ort ein Einsatz im Präsenzunterricht unter Einhaltung der geltenden Hygieneregeln nach eigenem Ermessen verantwortbar erscheint.

Beschäftigte, die das 60. Lebensjahr überschritten haben, werden uneingeschränkt im Präsenzunterricht eingesetzt.

### 11.3. Schwerbehinderte Beschäftigte

Schwerbehinderten, die aufgrund ihrer Behinderung die erforderlichen Schutzmaßnahmen nicht einhalten können, ist ebenfalls auf eigenen Wunsch die Beschäftigung im Home-Office zu ermöglichen.

### 11.4. Schwangere Beschäftigte

Schwangere können grundsätzlich im Präsenzunterricht unter Einhaltung der Hygieneregeln eingesetzt werden. Die Entscheidung trifft die Schulleitung auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung nach dem Mutterschutzgesetz. Die Einschätzung der Gefährdung durch SARS-CoV-2 ist Bestandteil dieser Gefährdungsbeurteilung.

#### Szenario B:

Schwangeren ist unverzüglich wieder die Beschäftigung im Home-Office zu ermöglichen.

### 11.5. Beschäftigte mit vulnerablen Kindern

Beschäftigte, die mit vulnerablen Kindern (unter 14 Jahre) in einem Haushalt leben, können auf Antrag vom Präsenzunterricht befreit werden, wenn sie engen Kontakt zu Schülerinnen und Schülern haben und die Schutzmaßnahmen an der Schule nicht ausreichen. Eine solche Befreiung ist möglich, wenn an der Schule durch das Gesundheitsamt eine Infektionsschutzmaßnahme angeordnet wurde.

In allen übrigen Fällen (vulnerable und pflegebedürftige Angehörige über 14 Jahre) ist eine Befreiung vom Präsenzunterricht nicht möglich.

#### Inzidenz > 35

Beschäftigte, die mit vulnerablen Kindern (unter 14 Jahre) in einem Haushalt leben, können auf Antrag vom

Präsenzunterricht befreit werden, wenn sie engen Kontakt zu Schülerinnen und Schülern haben und die Schutzmaßnahmen an der Schule nicht ausreichen. Eine solche Befreiung ist möglich, wenn der Inzidenzwert am Standort der Schule oder am Wohnort der bzw. des Landesbediensteten  $> 35$  ist.

### 11.6. Schülerinnen und Schüler aus Risikogruppen

Schülerinnen und Schüler, die zur einer der unter 11.1 genannten Risikogruppe gehören und dieses durch ein ärztliches Attest nachgewiesen haben, können auf Wunsch der Erziehungsberechtigten oder bei Volljährigkeit auf eigenen Wunsch schulische Aufgaben von zu Hause aus wahrnehmen.

### 11.7. Schülerinnen und Schüler mit vulnerablen Angehörigen

Schülerinnen und Schüler der Grundschulen sowie Schülerinnen und Schüler mit besonderem Unterstützungsbedarf in den Bereichen geistige Entwicklung, körperlich und motorische Entwicklung, Hören oder Sehen können auf Wunsch der Erziehungsberechtigten vom Präsenzunterricht befreit werden, wenn sie mit vulnerablen Angehörigen in einem Haushalt leben – unabhängig von Szenario und Inzidenzwert.

Alle anderen Schülerinnen und Schüler mit vulnerablen Angehörigen in einem Haushalt können auf Antrag vom Präsenzunterricht befreit werden, sobald vom Gesundheitsamt eine Infektionsschutzmaßnahme (u. a. Schulschließung, Untersagung des Schulbesuchs für bestimmte Gruppen) an der Schule angeordnet wurde.

### Inzidenz $> 35$

Für Schülerinnen und Schüler aller Schulformen mit vulnerablen Angehörigen in einem Haushalt gilt: Sie können auf Antrag vom Präsenzunterricht befreit werden, wenn der Inzidenzwert am Standort der Schule oder am Wohnort der Schülerin bzw. des Schülers  $> 35$  ist.

## 12. Wegeführung

Um den gebotenen Abstand jederzeit zu wahren, ist darauf zu achten, dass insbesondere enge Gänge zwischen den Klassenräumen, im Verwaltungstrakt und in der Turnhalle nur in einer Richtung begangen werden. Im GBI gibt es dementsprechend ein „Einbahnstraßen-System“: Alle Wege sind nur in einer Richtung – durch einen Pfeil markiert – zu begehen; die Gegenrichtung einzuschlagen, auch für nur kurze Wege, ist untersagt; die Aufsicht führende Lehrkraft ist hiervon ausgenommen.

Um Pulkbildungen zu vermeiden, wird folgende Ausnahme von dieser Einbahnstraßen-Regelung festgelegt: Vor der ersten Stunde und am Ende jeder Pause darf die Schule durch alle Eingänge betreten und nach Unterrichtsschluss sowie zu Beginn jeder Pause durch alle Ausgänge verlassen werden, auch entgegen der Pfeil-Markierung.

Abbiegungen nach links sind an Kreuzungen möglich; grundsätzlich verlaufen die Wege gegen den Uhrzeiger. Die einzige Ausnahme stellt das Lehrerzimmer dar: Dieses ist von links durch den neuen Eingang zu betreten und von rechts durch den alten Eingang (im Verwaltungstrakt) zu verlassen.

Auf den Treppenpodesten stehen Trennwände, die den Weg nach oben von dem Weg nach unten abtrennen. Auf dem Boden befinden sich Markierungen, die dazu dienen, insbesondere bei vorauszu sehenden Wartesituationen (Waschbecken, Toiletten), für den erforderlichen Abstand zu sorgen.

Während des Unterrichts dürfen Schülerinnen und Schüler nur einzeln über die Flure zu den Toiletten und/oder Waschbecken gehen.

Im Brandschutz- und Evakuierungsfall gelten die Wegerestriktionen selbstverständlich nicht; dann verlassen Schüler und Lehrer unverzüglich das Gebäude auf dem vorgesehenen Fluchtweg.

Kritisch ist die Lage an der **Bushaltestelle**. Um hier die Abstands- und Hygieneregeln einzuhalten, markieren Punkte auf dem Boden geeignete Warteplätze. Die Fahrradständer sind abgebaut, so dass unter dem Dach Raum für wartende Schülerinnen und Schüler geschaffen ist. Schüler, die mit dem Bus fahren, begeben sich mit Mund-Nasen-Bedeckung zur Bushaltestelle und warten dort oder, falls der Platz dort schon voll besetzt



ist, in Schlangen mit 1 ½ m Abstand auf dem Weg zur Bushaltestelle.

Schüler, die mit dem **Fahrrad** fahren, müssen ihr Fahrrad künftig auf dem Rasen gegenüber dem kleinen Parkplatz abstellen oder den Fahrradständer an der Mühlenstraße nutzen.

## 13. Konferenzen und Versammlungen

Besprechungen und Konferenzen der schulischen Gremien sind zulässig, sollen jedoch auf das notwendige Maß begrenzt werden. Das gilt auch für Elternsprechtage etc. Dabei ist auf die Einhaltung des Mindestabstandes zu achten.

### Szenario B:

Besprechungen und Konferenzen der schulischen Gremien sind grundsätzlich zulässig, sollen jedoch auf das notwendige Maß begrenzt werden. Dabei ist auf die Einhaltung des Mindestabstandes zu achten. Video- oder Telefonkonferenzen sind zu bevorzugen.

## 14. Infektionsschutz beim Musizieren

### Singen

Singen im Unterricht und im Chor sowie Sprechübungen sind nur unter freiem Himmel unter Einhaltung eines Mindestabstands von 2 Metern zulässig.

In Räumlichkeiten dürfen diese Aktivitäten aufgrund des erhöhten Übertragungsrisikos durch vermehrte Tröpfchenfreisetzung und Aerosolbildung nicht stattfinden.

### Einzelunterricht Gesang:

#### Szenario A:

Einzelunterricht Gesang darf nur unter Berücksichtigung folgender Voraussetzungen erfolgen:

- Der Raum wurde vorher gut gelüftet.
- Pro 10 m<sup>2</sup> Unterrichtsfläche darf sich maximal eine Schülerin oder ein Schüler aufhalten.
- Zwischen allen Personen wird ein Abstand von min. 3 Metern eingehalten.
- Der Raum ist nach 20 Minuten Singen und am Unterrichtsende gut zu lüften.
- Während des Singens wird empfohlen, eine MNB zu tragen.

#### Szenario B:

Einzelunterricht Gesang ist untersagt.

Für musikpraktische Abiturprüfungen gelten beim Gesang die oben genannten Vorgaben.

### Spielen von Blasinstrumenten

#### Szenario A:

Das Spielen von Blasinstrumenten darf in Räumlichkeiten unter Berücksichtigung folgender Voraussetzungen erfolgen:

- Der Raum ist nach den o.g. Vorgaben zu lüften.
- Mindestabstand von 2 Metern in Blasrichtung.
- Das während des Spielens entstehende Kondenswasser ist als potentiell infektiös anzusehen und muss mit Einmaltüchern aufgefangen werden. Ein bloßes „Ausblasen“ ist zu unterlassen. Anschließend müssen die Hände gewaschen oder desinfiziert werden.
- Notenständer sollen personenbezogen verwendet werden.
- Nach dem Spielen sind Notenständer und Handkontaktflächen im Umfeld der Bläser zu reinigen. Tensidhaltige Reinigungsmittel wie Seife und Spülmittel sind hier ausreichend.
- Im Rahmen der Unterhaltsreinigung ist nach dem Spielbetrieb der Fußboden im Arbeitsbereich der Blasinstrumentengruppe gründlich zu reinigen.
- Ein Plexiglasschutz vor den Blechbläsern ist nicht notwendig.
- Blasinstrumente sind ausschließlich personenbezogen zu benutzen.

### Szenario B:

Das Spielen von Blasinstrumenten darf in Räumlichkeiten nicht erfolgen.

#### Musizieren mit anderen Instrumenten

Beim Musizieren mit anderen Instrumenten als Blasinstrumenten sind die Abstandsregeln des jeweiligen Szenarios einzuhalten.

Weitergabe oder gemeinsame Benutzung von Instrumenten sollte möglichst vermieden werden. Bei der wechselnden Nutzung von Instrumenten muss sich jede Musikerin/jeder Musiker vor der Nutzung des Instruments die Hände waschen oder desinfizieren. Instrumente, die ausnahmsweise von verschiedenen Personen genutzt werden, sind zwischen den Nutzungen angemessen zu reinigen. Tensidhaltige Reinigungsmittel wie Seife und Spülmittel sind hier ausreichend.

## 15. Infektionsschutz im Fach Darstellendes Spiel

### Szenario A:

Spielpraktische Übungen sind unter Einhaltung der allgemeinen Abstands- und Hygieneregeln des Rahmen-Hygieneplans für das jeweilige Szenario möglich.

Im Übrigen gilt Folgendes:

Betätigungen, die den physischen Kontakt zwischen Personen betonen oder erfordern, wie z. B. Liebesszenen, Kampfszenen, Paar- und Gruppentanz mit Kontakt, Partner- und Gruppenakrobatik sind untersagt.

Singen und chorisches Sprechen sind nach den Vorgaben des Kap. 14 zum Singen derzeit nicht zulässig. Gleiches gilt auch für intensive Atem- und Sprechübungen.

Die Weitergabe oder gemeinsame Benutzung von Gegenständen, die intensiv mit den Händen oder dem Gesicht berührt werden, sollte möglichst vermieden werden. Gegenstände, die ausnahmsweise von verschiedenen Personen genutzt werden, sind zwischen den Nutzungen mit den bereitgestellten Reinigungsmitteln zu reinigen. Handelsübliche tensidhaltige Reinigungsmittel sind hier ausreichend (z. B. Spülmittel, Haushaltsreiniger).

Ist eine Reinigung nicht möglich, so haben sich die Nutzenden vor und nach der Benutzung die Hände gründlich mit Seife zu waschen oder zu desinfizieren. Dabei soll darauf hingewiesen werden, dass in diesem Fall insbesondere die Vorgaben zur persönlichen Hygiene (kein Kontakt mit Augen, Nase, Mund) eingehalten werden.

Besondere Bekleidung, Kostüme, Kopfbedeckungen oder Ähnliches sind nur personenbezogen zu verwenden und vor einer Wiederverwendung durch andere Personen mit handelsüblichen tensidhaltigen Waschmitteln zu waschen.

### Szenario B:

Für spielpraktische Übungen und Szenen muss ein Mindestabstand der Schülerinnen und Schüler von 2 Metern eingehalten werden.

## 16. Infektionsschutz in den Naturwissenschaften und im Fach Kunst

Praktische Tätigkeiten und die Durchführung von Versuchen sind im Unterricht unter Einhaltung der allgemeinen Abstands- und Hygieneregeln des Rahmen-Hygieneplans für das jeweilige Szenario möglich.

Das gilt für die Fächer Biologie, Chemie, Physik und Kunst, kann jedoch im Rahmen handlungsorientierten Unterrichts Bestandteil nahezu jeden Unterrichts sein.

Ein Eingreifen der Lehrkraft in Notfällen kann zu einer Unterschreitung des Mindestabstands führen (s. Kap. 3).

Im Übrigen gilt Folgendes:

Grundsätzlich gilt die Empfehlung, Geräte und Werkzeuge, die mit den Händen bedient oder genutzt werden, nach Möglichkeit personenbezogen zu verwenden. Die gemeinsam genutzten Gegenstände sind am Ende des Unterrichts hygienisch abzuwischen. Tensidhaltige Reinigungsmittel wie Seife und Spülmittel sind hier ausreichend. Vor und nach der gemeinsamen Nutzung von Gegenständen, die mit den Händen berührt werden, sind die Hände gründlich zu waschen.

Schutzbrillen sind personenbezogen zu verwenden und vor einer Wiederverwendung durch andere Personen hygienisch zu reinigen. Tensidhaltige Reinigungsmittel wie Seife und Spülmittel sind hier ausreichend. Gruppen für Gruppenarbeiten sind unter Berücksichtigung der dokumentierten Sitzordnung zu bilden.

#### Szenario B:

Es gilt das Abstandsgebot von mindestens 1,5 Metern zwischen allen Personen. Praktisches Arbeiten oder Experimente in Gruppen sind nur unter Einhaltung des Mindestabstands möglich. Einzelarbeiten und -versuche, Schüler- und Lehrkräftedemonstrationsversuche sowie praktische Tätigkeiten durch Einzelpersonen können durchgeführt bzw. ausgeübt werden.

## 17. Meldepflicht

Das Auftreten einer Infektion mit dem COVID-19-Virus ist der Schulleitung mitzuteilen.

Aufgrund der gesetzlichen Meldepflicht in § 8 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Nr. 1 lit. t und § 7 Abs. 1 Nr. 44a des Infektionsschutzgesetzes ist sowohl der begründete Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19-Fällen in Gemeinschaftseinrichtungen dem Gesundheitsamt zu melden.

Ein meldepflichtiger Verdacht auf COVID-19 ist begründet bei Personen mit jeglichen mit COVID-19 vereinbaren Symptomen (z. B. Atemwegserkrankungen jeder Schwere und/oder Verlust von Geruchs-/Geschmackssinn) **UND** Kontakt mit einem bestätigten Fall von COVID-19, d. h. Aufenthalt am selben Ort (z. B. Klassenzimmer, Wohnung/Haushalt, erweiterter Familienkreis).

[Einen meldepflichtigen Verdacht begründet auch ein positiver Schnelltest/Selbsttest auf SARS-CoV-2 \(z. B. Antigentest\).](#)

Bei ungewöhnlich gehäuftem Auftreten von Personen mit Symptomen und bei Unsicherheiten kann eine vorsorgliche Kontaktaufnahme mit dem Gesundheitsamt sinnvoll sein.

Die in der jeweils aktuellen Rundverfügung der NLSchB (ab 1.12.2020 RLSB) beschriebenen Verfahren und Meldepflichten sind zu beachten.

## 18. Ausschluss vom Schulbesuch und Wiederezulassung

In folgenden Fällen darf die Schule oder das Schulgelände nicht betreten werden und eine Teilnahme an Schulveranstaltungen nicht erfolgen:

- Personen, die SARS-CoV-2 positiv getestet wurden.
- Personen, die engen Kontakt zu einem bestätigten Covid-19 Fall hatten und unter häuslicher Quarantäne stehen.
- Wenn eine Person unter häuslicher Quarantäne/Isolierung steht.
- Wenn bei Einreise aus einem Risikogebiet nach Deutschland eine Pflicht zur häuslichen Quarantäne besteht.

Über die Wiederezulassung zur Schule nach einer COVID-19-Erkrankung entscheidet das örtlich zuständige Gesundheitsamt.

Bei im Einzelfall auftretenden Unklarheiten, ob eine SARS-CoV-2 -Infektion als abgeschlossen zu betrachten ist, ist das Gesundheitsamt kurzfristig zu kontaktieren. Die infektionshygienische Bewertung erfolgt ausschließlich durch das Gesundheitsamt.

## 19. Zutrittsbeschränkungen

Vor dem Zutritt zum Gelände von Schulen kann der Nachweis eines Tests auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis erforderlich sein. Die diesbezüglichen Vorgaben der Niedersächsischen Corona-Verordnung und der diesbezüglichen Rundverfügungen der RLSB sind zu beachten.

<https://www.rlsb.de/themen/aktuell-coronavirus/informationen-schulen>

Ausgenommen sind Personen in Notfalleinsätzen der Polizei, der Feuerwehr, eines Rettungsdienstes und der technischen Notdienste.

Die Kontaktdaten von Besucherinnen und Besuchern sind zu dokumentieren (s. Kap. 20).

Eine Begleitung von Schülerinnen und Schülern, z. B. durch Eltern oder Erziehungsberechtigte, in das Schulgebäude und das Abholen innerhalb des Schulgebäudes sind grundsätzlich untersagt und auf notwendige Ausnahmen zu beschränken. [Erforderliche Informationen z. B. über die schulischen Leistungen einer Schülerin oder eines Schülers sind mit den Erziehungsberechtigten telefonisch oder unter Nutzung von elektronischer Kommunikation zu erörtern.](#)

Schulfremde Personen werden durch einen Aushang am Eingang über die einzuhaltenden Maßnahmen informiert, die aktuell in der Schule hinsichtlich des Infektionsschutzes vor dem COVID-19-Virus gelten.

### Szenario A

Der Zutritt von Personen, die nicht in der Schule unterrichtet werden oder dort nicht regelmäßig tätig sind, ist während des Schulbetriebs möglichst zu beschränken und soll nur nach Anmeldung aus einem wichtigen Grund unter Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern erfolgen (z. B. Elternabende, Schuleingangsuntersuchungen, Fortbildungen).

### Szenario B und C

Der Zutritt von Personen, die nicht in der Schule unterrichtet werden oder dort nicht regelmäßig tätig sind, ist nach Möglichkeit während des Schulbetriebs auf ein Minimum zu beschränken und soll nur nach Anmeldung aus einem wichtigen Grund unter Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern erfolgen.

## 20. Dokumentation und Nachverfolgung

Zentral in der Bekämpfung jeder Pandemie ist das Unterbrechen der Infektionsketten.

Um im Falle einer Infektion bzw. eines Verdachtsfalls ein konsequentes Kontaktmanagement durch das örtliche Gesundheitsamt zu ermöglichen, ist Folgendes zu beachten:

- Dokumentation der Zusammensetzung der Kohorten.
- Dokumentation der Abweichungen vom Kohorten-Prinzip, z. B. bei Ganztags- und Betreuungsangeboten.
- Regelmäßiges Dokumentieren der Anwesenheit in den Klassen- und Kursbüchern.
- Die Sitzordnung der Schülerinnen und Schüler ist für jeden Klassen- oder Kursverband zu dokumentieren (z. B. Sitzplan im Klassenbuch) und bei Änderungen anzupassen. Eine Änderung von Sitzordnungen ist möglichst zu vermeiden.
- Dokumentation der Anwesenheit des regelhaft in der Schule eingesetzten Personals (z. B. über den Stunden- und Vertretungsplan).
- Dokumentation der Anwesenheit weiterer Personen (z. B. Handwerkerinnen und Handwerker, Vertreterinnen und Vertreter der Schulaufsicht, Fachleiterinnen und Fachleiter, außerschulische Kooperationspartner, Erziehungsberechtigte) mit Namen, Telefonnummer und Zeitpunkt des Betretens/Verlassens, z. B. in einem Besucherbuch.

Diese Dokumentation ist drei Wochen aufzubewahren und muss dem Gesundheitsamt zur Fallnachverfolgung auf Verlangen unverzüglich zur Verfügung gestellt werden können.

Zur Dokumentation werden die bestehenden Dokumentationssysteme (Klassen/Kursbücher, Vertretungspläne) sowie ein Besucherbuch genutzt. Der Datenschutz ist zu gewährleisten.

## 21. Schulveranstaltungen und Schulfahrten

Die Zulässigkeit für die Durchführung von Schulveranstaltungen und Schulfahrten ergibt sich aus dem jeweils aktuellen Stand der „Niedersächsische Verordnung zur Neuordnung der Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2“. Die dort beschriebenen Regelungen und Vorgaben sind zu beachten und einzuhalten.

## 22. Praktika und betriebliche Praxisphasen

Soweit Praktika und andere außerschulische Maßnahmen der Beruflichen Orientierung nicht untersagt sind, gilt: Maßgeblich sind die in den Unternehmen und Institutionen geltenden Infektionsschutz- und Hygienevorgaben.

## 23. Die Corona-Warn-App

Die Corona-Warn-App kann bei der Eindämmung der Pandemie einen zusätzlichen Beitrag leisten, indem sie schneller als bei der klassischen Nachverfolgung Personen identifiziert und benachrichtigt, die eine epidemiologisch relevante Begegnung mit einer Corona-positiven Person hatten. Zudem hilft sie, den zeitlichen Verzug zwischen dem positiven Test einer Person und der Ermittlung und Information ihrer Kontakte zu reduzieren.

Die Nutzung der App wird allen am Schulleben Beteiligten ausdrücklich empfohlen. Es ist ausreichend, wenn die App auf dem Mobiltelefon im Hintergrund läuft und das Telefon stummgeschaltet mitgeführt wird.

## 24. Schutzmaßnahmen der Gesundheitsbehörden

- Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt, so trifft die zuständige Behörde die nach § 28 Absatz 1 Satz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.
- Unter den Voraussetzungen des § 28 Absatz 1 Satz 2 IfSG kann die zuständige Behörde zudem in § 33 IfSG genannte Gemeinschaftseinrichtungen (u. a. Schulen) oder Teile davon schließen.
- Schulen sind nicht ermächtigt, Schutzmaßnahmen nach dem IfSG (z. B. Quarantäne) zu treffen.
- Das jeweils zuständige Gesundheitsamt kann, je nach Lage und örtlicher Situation, von diesem Hygieneplan abweichende Schutzmaßnahmen nach dem IfSG anordnen. Dazu kann z. B. gehören:
  - Zutrittsbeschränkungen
  - Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckungen
  - Einschränkungen des Ganztagsbetriebs
  - Einschränkungen des Schulsports

## 25. Evakuierungsübungen und Brandschutz

Um Infektionsgefährdungen zu vermeiden, sind keine gemeinsame Evakuierungsübung mit Räumung des Gebäudes durchzuführen.

Die Evakuierung soll im Rahmen der Unterweisung nach Nr. 3.1.4.3 des RdErl. „Erste Hilfe, Brandschutz und Evakuierung in Schulen“ d. MK v. 27. 6. 2016 – AuG-40 183/2 – mit jeder Klasse oder Lerngruppe separat geübt werden.

Als Ersatz für die Evakuierungsübung nach Nr. 3.2.1.1 des o. g. RdErl. ist eine Probealarmierung durchzuführen, ohne dass dabei die Evakuierung/Räumung des Gebäudes erfolgt. Die Probealarmierung dient dazu, dass die Schülerinnen und Schüler sowie die Beschäftigten das Alarmsignal kennen lernen. Außerdem soll überprüft werden, ob das Alarmsignal von allen Lerngruppen gut wahrgenommen werden kann. Über die Probealarmierung soll dazu im Vo-feld informiert werden und, soweit möglich, diese durch eine Lautsprecherdurchsage angekündigt werden.

Die Einbahnregelungen auf den Fluren und in den Treppenhäusern sind im Evakuierungsfall aufgehoben.

### 17.8.1 Tabelle: Sportartspezifische Hinweise

	Szenario B	Szenario C
--	------------	------------

Entscheidungs- und Bewegungsfelder	Einschränkungen	Beispiele für Sportarten und Bewegungsformen			
		ohne weitere Einschränkungen möglich	mit geringen Einschränkungen möglich	mit starken Einschränkungen möglich	nicht möglich
Rückschlagspiele	<ul style="list-style-type: none"> <li>- nur Einzel und ohne Seitenwechsel</li> <li>- Abstand der Spielfelder: 2 Meter</li> </ul>		Tischtennis, Badminton, Tennis vorrangig draußen	Volleyball, Faustball (nur 1:1)	
Zielschuss- und Endzonenspiele, Kleine Spiele	<ul style="list-style-type: none"> <li>- nur Übungsformen mit 2 Meter Abstand</li> <li>- Spielformen nur bei klarer räumlicher Trennung (Zonenspiel)</li> <li>- ggf. Beschränkung auf Spielformen, bei denen der Ball nicht in die Hand genommen wird</li> <li>- Fangspiele mit verlängertem Arm durch Poolnudel möglich</li> <li>- Vermeidung von Zweikämpfen</li> </ul>		Brennball	Fußball, Handball, Basketball, Hockey, Ultimate Frisbee, American Football nur als Flag Football (jeweils nur Technik)	Rugby, klassisches American Football
gymnastisches und tänzerisches Bewegungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- nur Solotänze oder</li> <li>- Formationstänze</li> <li>- Bewegungszonen markieren</li> </ul>	Step Aerobic	Seilspringen, Rhythmische Sportgymnastik		Paar- und Gruppentänze
Laufen - Springen - Werfen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- vorrangig draußen</li> <li>- Wartelinien markieren</li> <li>- Bahnenlauf: Abstand beim Überholen, freie Bahn, Wartezeiten beim Sprint</li> <li>- Gerätereinigung</li> </ul>	ausdauerndes Laufen, Orientierungslauf auf dem Schulgelände	Sprint, Hürdenlauf, Weitsprung, Hochsprung, Speerwurf, Kugelstoßen, Diskuswurf, Schleuderball	Staffelläufe, Stabhochsprung	
Kämpfen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- kein Körperkontakt</li> <li>- nur Formen oder Choreographien mit markierten Bewegungszonen</li> </ul>		traditionelles Karate (nur Einzelübungen oder Kata)		Judo, Ringen



Entscheidungs- und Bewegungsfelder	Einschränkungen	Beispiele für Sportarten und Bewegungsformen			
		ohne weitere Einschränkungen möglich	mit geringen Einschränkungen möglich	mit starken Einschränkungen möglich	nicht möglich
Schwimmen, Tauchen, Wasserspringen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- keine Rettungsübungen</li> <li>- Abstand beim Springen vom Startblock, Brett oder Turm</li> <li>- Bahnen mit Sicherheitsabstand und vorgegebener Schwimmrichtung</li> <li>- eingeteilte Bewegungszonen bei der Wassergewöhnung</li> </ul>	Wasserbewältigung, Wasserspringen	Wassergewöhnung, Sportschwimmen (Technikvermittlung)	Wasserball (nur Passen, Werfen und Wasserball spezifische Schwimmtechniken)	
Bewegen auf rollenden und gleitenden Geräten	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Roll- und Fahrwege markieren</li> <li>- Abstandswahrung und ausreichend Platz zur Verfügung stellen</li> <li>- keine Mannschaftsboote</li> <li>- keine Spielformen</li> </ul>	Radfahren	Rollsport, Kanu, Rudern (nur Skiff)	Inlinehockey (nur Technik)	
Turnen und Bewegungskünste	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Übungen ohne Hilfestellung oder Hilfestellung mit Mund-Nasen-Bedeckung für Helfende</li> <li>- Übungen ohne Partnerin/Partner</li> </ul>	Haltungsübungen, Yoga	Gerätearrangements, Jonglieren	Geräteturnen	Partner- und Gruppenakrobatik
bewegungsfeldübergreifend; Fitness	<ul style="list-style-type: none"> <li>- markierte Bewegungszonen und Stationen</li> </ul>	Workouts, Zirkeltraining ohne Geräte	Zirkeltraining mit Geräten		

### 33 Anlage – Bescheinigung

# Ärztliche Bescheinigung

zur Vorlage bei der Schulleitung der

\_\_\_\_\_  
Schulname

\_\_\_\_\_  
Anschrift der Schule

**Hiermit wird bestätigt, dass**

\_\_\_\_\_  
Name, Vorname

\_\_\_\_\_  
Geburtsdatum

\_\_\_\_\_  
Anschrift der Patientin/ des Patienten

**insbesondere an einer oder mehreren der folgenden Erkrankungen leidet**

- Erkrankungen des Herz-Kreislauf-Systems (z. B. koronare Herzerkrankung und Bluthochdruck)
- chronische Erkrankungen der Lunge (z. B. COPD)
- chronische Nieren-/Lebererkrankung
- Diabetes mellitus (Zuckerkrankheit)
- Krebserkrankung
- geschwächtes Immunsystem (z. B. aufgrund einer Erkrankung, die mit einer Immunschwäche einhergeht oder durch die regelmäßige Einnahme von Medikamenten, die die Immunabwehr beeinflussen und herabsetzen können, wie z. B. Cortison)

**und aus diesem Grunde zu der Personengruppe gehört, die ein erhöhtes Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf nach einer Infektion mit dem SARS-CoV-2 haben könnte.**

Quelle: Informationen des RKI [www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Risikogruppen.html](http://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html)

Aus Datenschutzgründen enthält diese Bescheinigung keine Angaben zu einzelnen Diagnosen.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der behandelnden Ärztin/  
des behandelnden Arztes

Praxisstempel